

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.09.2014

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-32/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-41.3-304**

#### Geltungsdauer

vom: **2. Oktober 2014**

bis: **2. Oktober 2019**

#### Antragsteller:

**Wildeboer Bauteile GmbH**

Marker Weg 11

26826 Weener

#### Zulassungsgegenstand:

**Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in  
feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)<sup>1</sup> vom Typ FKU 30 mit einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäuse aus Stahlblech, einer Absperrklappe, einem Anschlusskasten aus Kalziumsilikatplatten, einem Antrieb mit Torsionsfeder und einer thermischen Auslöseeinrichtung.

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt:

##### Anschlusskasten

Höhe (H) von 125 mm bis 480 mm,

Breite (A) von 200 mm bis 600 mm,

Tiefe (B) von 200 mm bis 600 mm.

##### Anschlussleitung

Durchmesser (Ø Da) von Ø 99 mm bis Ø 314 mm.

##### Größe der Einbauöffnung in der Unterdecke

A x B = 0,04 m<sup>2</sup> bis 0,36 m<sup>2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K30U bei Einbau

- in Unterdecken F30, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind und die als selbständiges Bauteil den Anforderungen einer Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von oben bzw. von unten genügen, wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102<sup>2</sup>) verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K30U bei Einbau

- in Unterdecken, die als selbständige Metalldecke Fabrikat Promat mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A ausgeführt sind und für die es ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gibt

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist und die folgenden max. Abmessungen nicht überschreitet: Ø Da ≤ 159 mm und A x B ≤ 250 mm x 250 mm. In brandschutztechnischer Hinsicht wurde auch der Nachweis der Verwendung des Zulassungsgegenstandes in vorgenannter Metalldecke mit der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB nachgewiesen.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K30U bei Einbau

- in Unterdecken, die als selbständige Metalldecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A ausgeführt sind und für die es ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gibt

<sup>1</sup> Sie sind werkseitig nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet, sie dürfen jedoch zusätzlich mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgerüstet werden.

<sup>2</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-304

Seite 4 von 8 | 29. September 2014

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist. Die Abmessungen und Gewichte müssen den Angaben in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen entsprechen.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K30U bei Einbau

- in Unterdecken mit der Feuerwiderstandsklasse F30-A, die als selbständige Metalldecken mit einem Fries ausgeführt sind und für die es ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gibt

wenn er einseitig mit Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102<sup>2</sup>) verbunden ist.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion des Zulassungsgegenstandes durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile des Zulassungsgegenstandes in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicher zu stellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der Zulassungsgegenstand vom Typ FKU30 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Gutachten Nr. 93 / 1125 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München
- Prüfbericht Nr. 93 / 1247 des Forschungs- und Versuchslabors der TU-München
- TH Aachen - vom 29.04.1975
- Nr. 3491/556/09 der MPA Braunschweig - vom 26.08.2009
- Nr. 3694/821/13 der MPA Braunschweig – vom 10.02.2014

und

- Prüfbericht FSL 179 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 21.05.1979
- Prüfbericht FSL 279 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 11.10.1979
- Prüfbericht FSL 13003 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 05.09.2013

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte, das Gutachten und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlagen im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen<sup>3</sup>:

<sup>3</sup> Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-304

Seite 5 von 8 | 29. September 2014

- Gehäuse
- Absperrklappe (Klappenblatt)
- Anschlusskasten
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Antrieb mit Torsionsfeder
- alternativ: elektrischer Federrücklaufmotor (24 V - oder 230 V - Ausführung) mit thermoelektrischer Auslösung (72 °C)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) innen

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

- Stellungsanzeiger (Endschalter)
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot) außen

Der Federrücklaufmotor und die thermoelektrische Auslösung sind werkseitig montiert, sie sind seitlich am Anschlusskasten des Zulassungsgegenstandes angeordnet. Bei Verwendung des Zulassungsgegenstandes mit elektrischem Federrücklaufmotor befindet sich im Bereich der Absperrklappe eine zusätzliche Aufdopplung der Gehäusewand aus Kalziumsilikat.

**Rauchauslöseeinrichtung**

Der Zulassungsgegenstand darf zusätzlich zur thermischen Auslöseeinrichtung auch mit Auslöseeinrichtungen die auf Rauch ansprechen (Rauchauslöseeinrichtungen) ausgerüstet werden, wenn diese Rauchauslöseeinrichtungen allgemein bauaufsichtlich zugelassen und für den Anschluss an die jeweilige Auslöseeinrichtung der Absperrvorrichtung geeignet sind.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung (Anwender-Handbuch) und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

**2.2.2 Kennzeichnung<sup>4</sup>**

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30U und der zusätzlichen Einbauklassifizierung ho (horizontal<sup>5</sup>) auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>4</sup> Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften versehen werden, wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

<sup>5</sup> Entspricht einer Unterdeckenddurchführung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-41.3-304

Seite 6 von 8 | 29. September 2014

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bestandteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an Zulassungsgegenständen jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens des Zulassungsgegenstandes zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes
- die Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bestandteile (Komponenten) sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Allgemeines

Für die Planung der Lüftungsanlage mit dem Zulassungsgegenstand gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Der Zulassungsgegenstand muss zum Ausgleich von Längendehnungen der anzuschließenden Lüftungsleitungen bzw. der Verformung der Unterdecke über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>2</sup>) oder über flexible Leitungen aus Aluminium (Aluflexrohr) oder Stahl von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) zwischen Zulassungsgegenstand und Lüftungsleitung angeschlossen werden.

#### 3.2 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird. Für die Dimensionierung von Abhängungen ist DIN 4102-4<sup>6</sup> zu beachten.

#### 3.3 Verwendung des elektrischen Federrücklaufantriebes

Bei Anlegen der Versorgungsspannung muss der Antrieb unter gleichzeitigem Spannen der integrierten Feder den Zulassungsgegenstand in die Betriebsstellung AUF bringen. Bei einer Unterbrechung der Energieversorgung des Antriebes muss der Zulassungsgegenstand durch die gespeicherte Federenergie unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

#### 3.4 Thermoelektrische Auslöseeinrichtung

Bei Überschreitung der Auslösetemperatur von 72 °C der thermoelektrischen Auslöseeinrichtung muss die Versorgungsspannung des elektrischen Federrücklaufantriebes dauerhaft unterbrochen werden und durch die gespeicherte Federenergie muss der Zulassungsgegenstand unverzüglich in die Sicherheitsstellung ZU gefahren werden.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend den Montageanleitungen (Anwender-Handbuch) des Herstellers und den Angaben der Anlage einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

<sup>6</sup> DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Bei Verwendung des Zulassungsgegenstandes in Unterdecken, die als Plattendecken in geschraubter und gespachtelter Ausführung ausgeführt sind, ist dieser separat an den vorgesehenen Abhängelaschen mit Gewindestangen M8 an der Rohdecke mittels Dübeln M8 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder europäisch technischer Zulassung bzw. Bewertung zu befestigen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

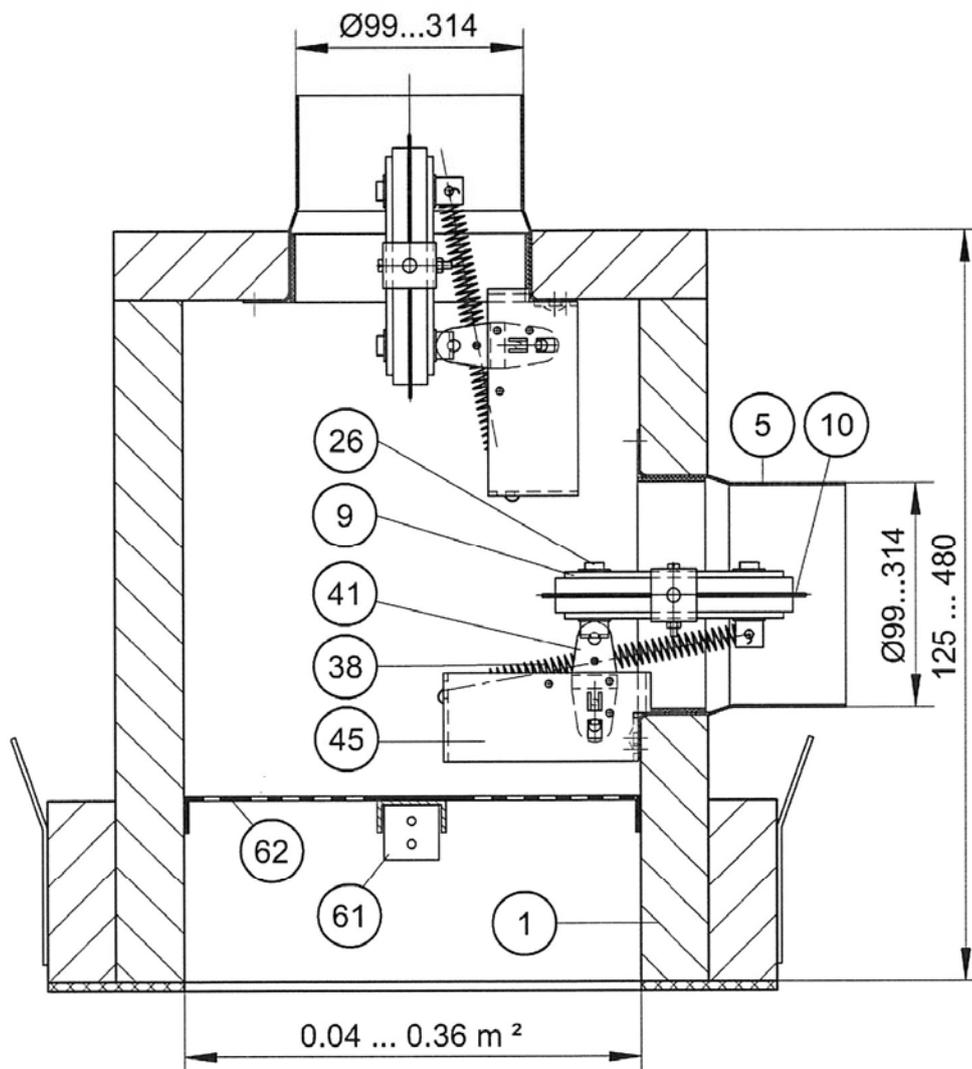
Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>7</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>8</sup> mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>7</sup> DIN EN 13306:2010-12  
<sup>8</sup> DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung



**Stückliste**

- |                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| 1 Anschlusskasten   | 38 Zugfeder              |
| 5 Gehäuse           | 41 Schmelzlot            |
| 9 Klappenblatt      | 45 Anschlag              |
| 10 Lippendichtung   | 61 Traverse (wahlweise)  |
| 26 Schmelzlothalter | 62 Lochblech (wahlweise) |

**Lüftungstechnische Einbauten**

In die Absperrvorrichtungen dürfen lüftungstechnische Einbauten (Luftdurchlässe) auch mit Traversenbefestigung eingesetzt werden.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30

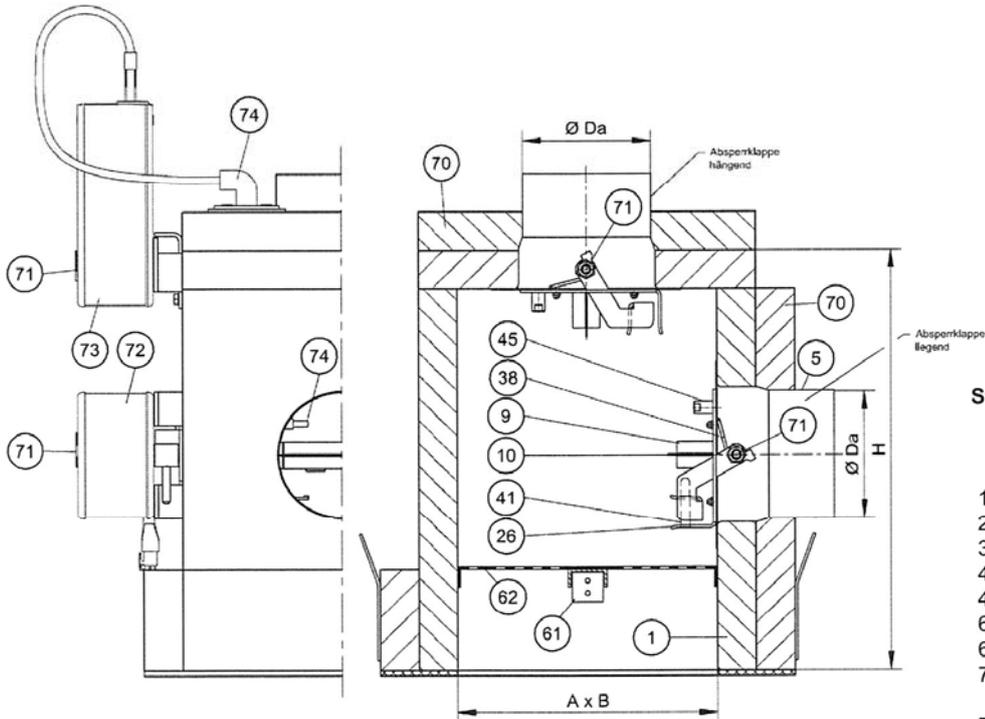
Übersicht und Bestandteile

Anlage 1

Antrieb manuell, alternativ motorisch:

Antrieb manuell:  
- ohne Pos. 71 -74

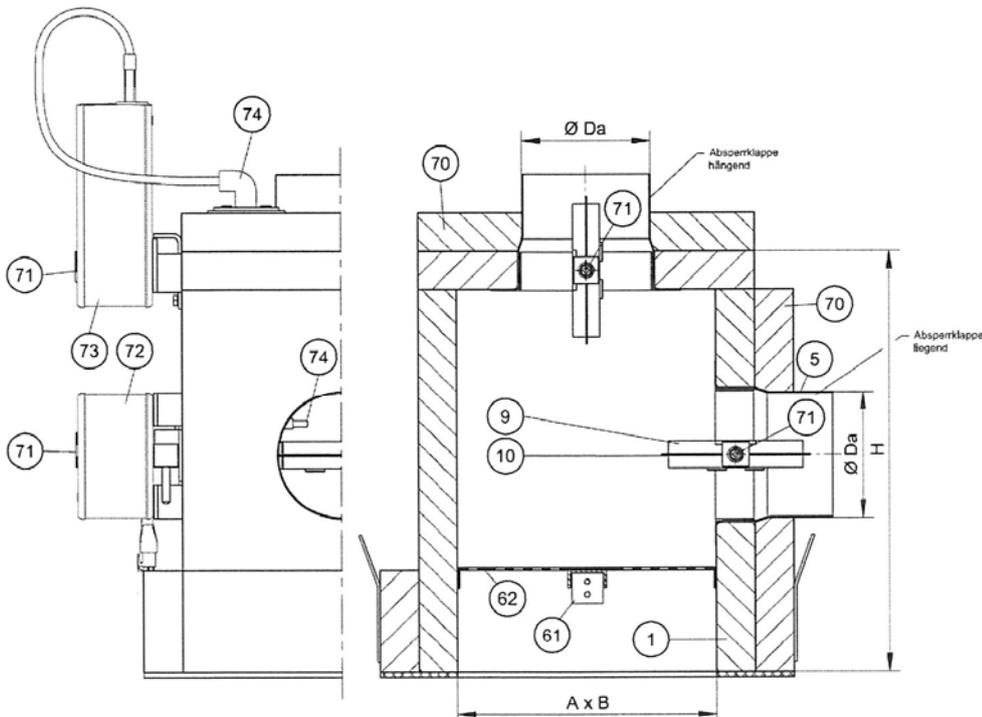
Antrieb motorisch:  
- ohne Pos. 41



**Stückliste**

- 1 Anschlusskasten
- 5 Gehäuse
- 9 Klappenblatt
- 10 Lippendichtung
- 26 Schmelzlothalter
- 38 Torsionsfeder
- 41 Schmelzlot
- 45 Anschlag
- 61 Traverse (wahlweise)
- 62 Lochblech (wahlweise)
- 70 Aufdopplung Anschlusskasten im Bereich der Absperklappe
- 71 Achse der Absperklappe
- 72 Motor bei Absperklappe liegend
- 73 Motor bei Absperklappe hängend
- 74 Thermische Auslösung

Antrieb motorisch:



**Lüftungstechnische Einbauten**

In die Absperrorichtungen dürfen lüftungstechnische Einbauten (Luftdurchlässe) auch mit Traversenbefestigung eingesetzt werden.

- Ø Da = 99 mm bis 314 mm
- A x B = 0,04 bis 0,36 m<sup>2</sup>
- H = 125 bis 480 mm

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30

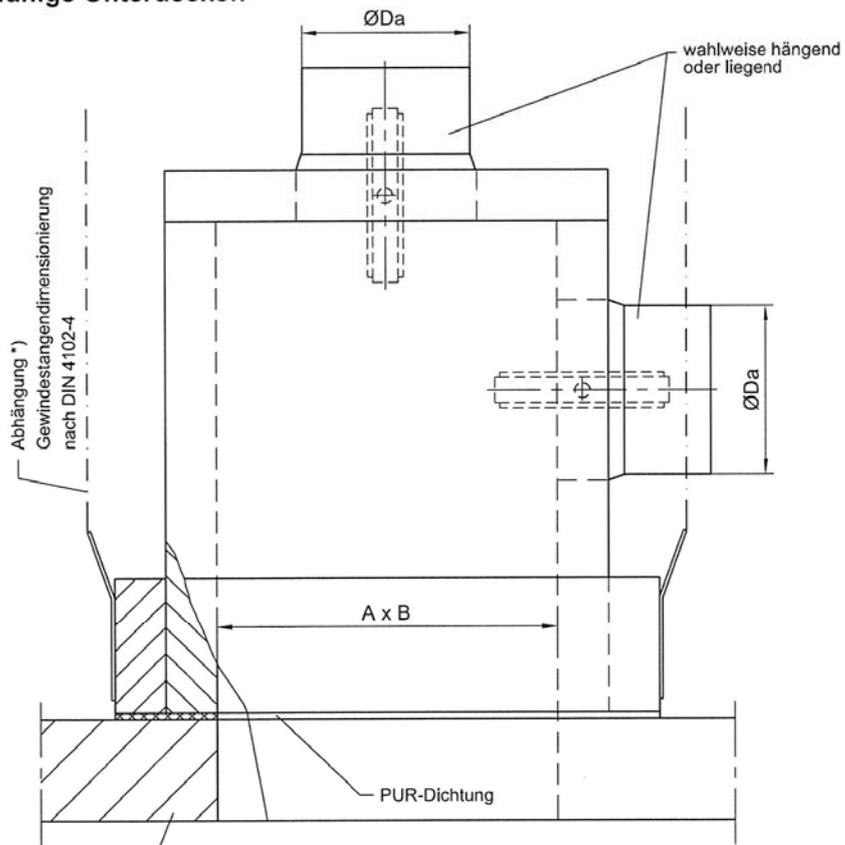
Übersicht und Bestandteile

Anlage 2

### Einbau in selbständig feuerwiderstandsfähige Unterdecken

#### Zugelassene Unterdecken

- **Plattendecken**, verschraubt und verspachtelt
- **Metalldecken** mit und ohne Fries, hergestellt und eingebaut nach Allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

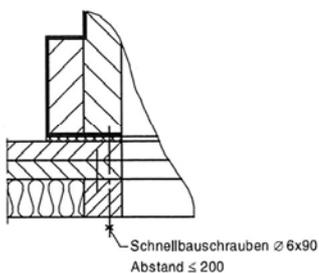


Deckenanschlussbeispiel siehe Detail X, wobei die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Metalldecken auch Vorgaben anderer Art enthalten können!

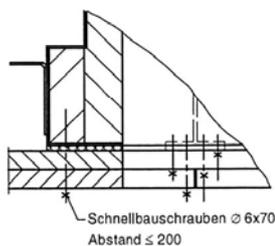
\*) Abhängungen sind beim Einbau in Plattendecken stets erforderlich. Beim Einbau in Metalldecken sind die Angaben in den Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen der Decken maßgebend.

Dübel müssen einen brandschutztechnischen Eignungsnachweis haben und entsprechend den Zulassungsbescheiden eingebaut werden.

Detail X  
Metalldecke



Plattendecke



- Bei großen Deckenausschnitten darf das Trägerprofil herausgeschnitten werden,
- Einbauöffnungen in Metalldecken sind im Innenbereich zwischen Metallpaneele und oberer Deckenisolierung mit verklammerten Streifen aus Deckenbaustoffen auszufüttern, sofern die Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse der Decken keine Vorgaben anderer Art machen. Schraub- und Klammerverbindungen sind in deckenüblicher Fügetechnik auszuführen.

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen zum Einbau in feuerwiderstandsfähige Unterdecken, Serie FKU30

Einbau

Anlage 3